



Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Zulassung von Lernanbietern und zur Durchführung zusätzlicher außerschulischer Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes – Lernförder-Richtlinie –

Präambel

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT bzw. Bildungs- und Teilhabepaket) sind Leistungen, die erbracht werden, um das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sicher zu stellen. Das Bildungs- und Teilhabepaket steht allen Familien zur Verfügung, die Bürgergeld, Sozialgeld, Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen (im Folgenden: Leistungsberechtigte).

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst unter anderem auch die zusätzliche außerschulische Lernförderung. Bedürftige junge Menschen erhalten hierdurch die Möglichkeit, verstärkt Nachhilfeangebote (Nachhilfeunterricht, Lerntherapie), die von geeigneten und der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung stehenden Lernanbietern erbracht werden (im Folgenden: Leistungsanbieter/ Dozenten), in Anspruch zu nehmen.

Sowohl der Stadt Halle (Saale) als auch dem Jobcenter obliegt es, als Sozialleistungsträger (im Folgenden: Leistungsträger) dem Bedarf auf Bildung und Teilhabe, auf den ein Rechtsanspruch besteht, zu entsprechen und als Pflichtaufgabe umzusetzen. Diese Pflichtaufgabe, auf die die Leistungsberechtigten somit einen Anspruch haben, folgt aus nachfolgend aufgeführten

Anspruchsgrundlagen für Bildungs- und Teilhabeleistungen

- § 19 Abs. 2 und § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) in der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412);
- § 34 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408);
- § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) sowie
- § 3 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54).

Der Anspruch der Leistungsberechtigten beschränkt sich hiernach lediglich auf Auswahl eines konkreten Leistungsanbieters/ Dozenten aus den insgesamt zur Verfügung stehenden Lernanbietern. Welcher konkrete Leistungsanbieter bzw. welcher konkrete Dozent für die Lernförderung in Frage kommen, entscheidet die Stadt Halle (Saale) als Leistungsträger nach Maßgabe dieser Richtlinie. Der hierfür zuständige Fachbereich der Stadt Halle (Saale) ist der Geschäftsbereich Bildung und Soziales (im Folgenden: Stadt).

Gegenstand der Richtlinie

Mit der Richtlinie wird das Ziel verfolgt, Abläufe der Beantragung, Bewilligung und Durchführung der außerschulischen zusätzlichen Lernförderung (im Folgenden: Lernförderung) transparent zu machen – Teil I –, deren Ausgestaltung und Umsetzung qualitativ zu sichern und zu verbessern – Teil II – sowie u. a. die Zulassung als Lernanbieter – Teil III – zu regeln.

Teil I:

- Grundsätzliches zur Lernförderung und
Rechtsverhältnis der Leistungsträger zur leistungsberechtigten Person -

(1) Leistungsberechtigte Personen

Die Lernförderung kann nur von leistungsberechtigten Personen in Anspruch genommen werden. Das sind Schüler, die einen Anspruch auf eine, die schulischen Angebote ergänzende, angemessene, zusätzliche außerschulische Lernförderung haben und außerdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) die Lernförderung ist erforderlich, weil die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele wahrscheinlich nicht erreicht werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 1. die Versetzung in die nächste Klassenstufe gefährdet ist oder
 2. bei Schülern der Abschlussklassen der Schulabschluss nicht erreicht werden wird oder
 3. ein ausreichendes Leistungsniveau nicht erreicht werden wird

und

- b) sie sind Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, weder das 25. Lebensjahr vollendet haben (gilt nur für Leistungsberechtigte nach dem SGB II) noch erhalten sie eine Ausbildungsvergütung und sie beziehen eine der folgenden Leistungen:
 1. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Bürgergeld) oder
 2. Sozialhilfe nach dem SGB XII oder
 3. Kinderzuschlag in Verbindung mit Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) – der alleinige Bezug von Kindergeld ist nicht ausreichend – oder
 4. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder
 5. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

(2) Ablauf der Lernförderung

Zur Beantragung, Durchführung und Bewilligung der Lernförderung sind nachfolgende Verfahrensschritte einzuhalten:

- a) Der nach oben Ziffer 1 Leistungsberechtigte bzw. seine Personensorgeberechtigten muss/ müssen einen Antrag auf Lernförderung beim zuständigen Leistungsträger stellen (Adressen siehe unten unter Teil III Ziffer 6). Dem Antrag ist das von der besuchten Schule ausgefüllte Formular „Bestätigung der Schule über die

Notwendigkeit der Lernförderung“ beizufügen, mit welchem der für den Schüler benötigte Bedarf seitens des schulischen Fachlehrers begründet wird. Zusätzlich ist das Formular „Bestätigung des Leistungsanbieters“ eines konkreten durch die Stadt geprüften und bestätigten Leistungsanbieters/ Dozenten einzureichen. Dessen Wahl kann durch die Personensorgeberechtigten erfolgt sein. Das Formular ist im Internet unter www.but.halle.de abrufbar oder bei der Stadt erhältlich.

- b) Die Bewilligung des Antrags auf Lernförderung durch den zuständigen Leistungsträger erfolgt in Form eines Gutscheins bzw. Kostenübernahmescheines (im Folgenden: Gutschein) und gilt als Zusage für die Kostenübernahme. Zur Zuständigkeit des Leistungsträgers siehe Teil III Ziffer 6b).
- c) Die Lernförderung beginnt frühestens im Monat der Antragstellung. Die Lernförderung ist grundsätzlich nach einem Schuljahr beendet.
- d) Ausnahmsweise ist eine darüberhinausgehende Lernförderung möglich, wenn der schulische Fachlehrer bestätigt, dass die Lernschwächen/ schulischen Defizite des zu fördernden Schülers weiterhin bestehen. Bei der Prüfung der Weiterbewilligung hat der jeweilige zuständige Leistungsträger das Recht, sich die letzten Halbjahreszeugnisse vorlegen zu lassen. Eine Weiterförderung ist möglich, wenn festgestellt werden kann, dass der Schüler Leistungswille zeigt und die Lernförderung geeignet ist, die Lernschwächen bzw. Defizite auszugleichen.
- e) Nach Beendigung der Lernförderung erhält der Leistungsanbieter/ Dozent auf der Grundlage des ausgereichten Gutscheins nach Maßgabe der Regelungen gemäß Teil III dieser Richtlinie eine Vergütung.

(3) Leistungszeitraum

Der Leistungszeitraum ist stets auf das Schuljahr, für das der Antrag auf Lernförderung gestellt wird, begrenzt. Der Leistungszeitraum für fächerbezogene Lernförderung endet am letzten Schultag des laufenden Schuljahres. Bei sprachspezifischer Lernförderung (z. B. Deutsch als Fremdsprache) umfasst der Leistungszeitraum ggfs. auch die Sommerferien einschließlich des letzten Ferientages.

Teil II

- Regelungen zur Ausgestaltung der Lernförderung für den zu fördernden Schüler sowie Umsetzung der Lernförderung durch den konkreten Leistungsanbieter/ Dozenten -

(1) Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Lernförderung

Die Zweckmäßigkeit richtet sich nach der Jahrgangsstufe und nach dem Unterrichtsfach. Die Angemessenheit richtet sich nach dem Umfang der Lernförderung, also nach der Stundenzahl.

a) Zweckmäßigkeit:

Die Lernförderung muss nach allgemeinen Kriterien erfolgswirksam und sachgerecht sein. Das ist der Fall, wenn es Lerninhalte gibt, die wiederholt und gefestigt werden können, insbesondere, wenn Folgendes gilt:



1. Die Lernförderung ist in allen Unterrichtsfächern, die im laufenden Schuljahr belegt sind, ab dem 2. Halbjahr der 1. Klasse möglich.
2. Darüber hinaus ist eine Lernförderung mit Beginn der 1. Klasse ist nur möglich, wenn
 - der zu fördernde Schüler die Klasse wiederholt, sodass er mit Beginn des Wiederholungsjahres gefördert wird oder
 - der zu fördernde Schüler wird im Unterrichtsfach „Deutsch als Fremdsprache“ gefördert.

Die Entscheidung darüber, in welchem Unterrichtsfach eine Lernförderung erforderlich und sinnvoll ist, obliegt allein dem jeweiligen Fachlehrer bzw. der besuchten Schule.

Bei Lese-Rechtschreib-Schwäche und bei Dyskalkulie gilt:

- Grundsätzlich werden Schüler mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) oder einer Rechenstörung (Dyskalkulie) im Rahmen des regulären Schulunterrichts oder in einem durch die Schule organisierten Förderkurs besonders beschult.
- Nach Prüfung des Einzelfalls werden diese Lernschwächen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets im Einzelunterricht und nur durch eine pädagogische Fachkraft, die über eine nachgewiesene spezifische Qualifikation hierfür verfügt, gefördert. Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur in den Fällen, in denen die Kostenübernahme gemäß § 35a SGB VIII nachweislich durch die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, abgelehnt wurde. Für die Vergütung gelten in diesem Fall die besonderen Vergütungssätze gemäß Teil III, Ziffer 4 b).

b) Angemessenheit:

Die Lernförderung darf nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, nämlich dem Ausgleich der Lerndefizite und Lernschwächen, stehen und der geförderte Schüler darf nicht übermäßig oder unzumutbar belastet werden.

1. Daher ist bei allen Unterrichtsfächern grundsätzlich die maximale Stundenzahl nach Maßgabe der folgenden Tabelle einzuhalten:

Jahrgangsstufe	Anzahl der Fächer	insgesamt max. Unterrichtseinheit (UE) ¹ /pro Woche
1 - 4	2	2
5 - 8	3	3
9 -12	3	4

2. Nur im begründeten Einzelfall kann durch die Lehrkraft bzw. die Schule eine Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl darüber hinaus als notwendig festgestellt werden. Dies ist mit dem zuständigen Leistungsträger abzustimmen.

(2) Umsetzung der Lernförderung durch den Leistungsanbieter/ Dozenten

Die konkrete Lernförderung des Schülers durch den hierfür seitens der Stadt geprüften und zugelassenen Leistungsanbieter/ Dozenten ist wie folgt umzusetzen:

¹ Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

a) Die Lernförderung kann im Einzelunterricht oder im Gruppenunterricht erfolgen. Dabei sind nachfolgende Festlegungen durch den Leistungsanbieter/ den Dozenten zu beachten:

- individuelle Lernförderung:

Eine individuelle Lernförderung hat für den zu fördernden Schüler und in dem jeweiligen Unterrichtsfach grundsätzlich durch denselben Dozenten zu erfolgen. Bei Urlaub oder Krankheit des Dozenten kann ein Vertreter eingesetzt werden. Steht der Dozent für die individuelle Lernförderung – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr zur Verfügung, dann kann ein anderer Dozent als Nachfolger nur in Absprache mit der Stadt eingesetzt werden.

Das Nachholen nicht erteilter Stunden zu einem späteren Zeitpunkt (anderer Tag, andere Woche) ist nicht zulässig.

- Lernförderung im Gruppenunterricht:

Eine Lernförderung im Gruppenunterricht darf nur erfolgen, wenn

1. die Gruppe aus maximal drei Schülern besteht,
2. die Schüler derselben Jahrgangsstufe angehören und die Altersspanne zwischen den Schülern nicht mehr als zwei Jahre beträgt,
3. die Schüler hinsichtlich Leistungsstand und Förderbedarfen homogen zusammengesetzt sind und
4. die Lernförderung ausschließlich im selben Unterrichtsfach stattfindet.

b) Zeitraum der Lernförderung

Die Lernförderung erfolgt im laufenden Schuljahr tagsüber und darf nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden. Bei Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist die Lernförderung bis spätestens 18.00 Uhr, bei Schülern ab der Jahrgangsstufe 5 bis spätestens 20.00 Uhr zu beenden. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Zeiten sind Beginn und Ende der Unterrichtszeiten auf den Anwesenheitsnachweisen anzugeben. Das entsprechende Formular erhält der Leistungsanbieter/ Dozent von der Stadt (siehe Teil III Ziffer 3).

c) Ort der Lernförderung

Die Lernförderung für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 darf nur im Präsenzunterricht stattfinden. Ab der Jahrgangsstufe 5 ist die Lernförderung außerdem auch als Online-Unterricht möglich, jedoch ausschließlich nur im Fall der individuellen Lernförderung (d. h. im Einzelunterricht).

Findet die Lernförderung im Präsenzunterricht statt, dann gilt:

1. Es sind grundsätzlich Räumlichkeiten der von dem zu fördernden Schüler besuchten Schule oder angemietete und geeignete Räumlichkeiten zu nutzen. Werden dem Leistungsanbieter von der Schule keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, ist dies schriftlich anzugeben und die Verfügbarkeit anderer geeigneter Räume nachzuweisen.²

² Liegen im Rahmen des Zulassungsverfahrens noch keine Informationen zur Raumnutzung in der Schule des jeweiligen Schülers vor, ist vor Beginn der Lernförderung ein entsprechender Nachweis bei der Stadt einzureichen.

2. In Ausnahmefällen, d. h., wenn die Lernförderung nicht unmittelbar an den schulischen Unterricht anschließt oder der zu fördernde Schüler auf die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs angewiesen ist, kann eine Lernförderung in einer der Wohnung des Schülers nahegelegenen Schule stattfinden, sofern der Leistungsanbieter/ Dozent bei dieser Schule Räumlichkeiten nachweislich nutzen kann.
3. Eine Lernförderung in den Privaträumen des Schülers oder des Leistungsanbieters/ Dozenten ist nicht zulässig. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Stadt kann von der o.g. Regelung abgewichen werden.

Die Stadt behält sich eine Überprüfung der Eignung der Örtlichkeiten vor.

Teil III

- Definition „Leistungsanbieter“,
Regelungen zum Zulassungsverfahren und
Sonstiges bzgl. der Leistungsanbieter/ Dozenten –

Leistungsanbieter ist, wer als Anbieter von Lernförderung in Betracht kommt. Das können sowohl kommerzielle Anbieter oder Vereine bzw. Verbände sein als auch eine einzelne Person (im Folgenden: Dozent). Unabhängig davon, wie der Leistungsanbieter organisiert ist, wird die konkrete Lernförderung bei dem konkret zu fördernden Schüler stets durch eine Person, nämlich durch den Dozenten, umgesetzt.

Dozenten können Schüler, Studierende bzw. Personen mit Hochschulreife, nicht-pädagogische Fachkräfte mit Hochschulabschluss sowie pädagogische Fachkräfte sein.

Die Zulassung als Leistungsanbieter hängt davon ab, dass die von diesen beauftragten Dozenten die von der Stadt als erforderlich erachtete Qualifikation mitbringen. Gleiches gilt, wenn lediglich die Zulassung eines Dozenten in seiner Person als Leistungsanbieter begehrt wird.

Ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, entscheidet die Stadt im Rahmen eines durchzuführenden Zulassungsverfahrens unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

(1) Anforderungen an die Geeignetheit als Leistungsanbieter/ Dozent

Geeignet als Leistungsanbieter/ Dozent ist, wer die Gewähr bietet, dass die erforderliche Lernförderung in angemessener Weise erbracht werden kann. Der Prüfungsmaßstab, den die Stadt zu dieser Beurteilung anlegt, orientiert sich daran, ob die Person die nachfolgend aufgeführten Merkmale bzgl. ihrer Qualifikation erfüllt und ob sie den hierfür erforderlichen Nachweis vorlegen kann.

Für die Lernförderung qualifizierte Personen sind:

- a) Schüler: Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind und eine allgemeine- oder berufsbildende Schule besuchen. Denen gleichgestellt sind Personen, die weder Studierende sind noch einen Berufsabschluss vorweisen können.

- b) Studierende/ Personen mit Hochschulreife: Personen, die über eine in Deutschland anerkannte Hochschulreife (z. B. Abitur) verfügen oder es sind Personen, die Studierende an einer Hochschule/ Universität/ Fachhochschule sind. Als Studierender gilt, der noch keinen (Master)-Abschluss erlangt hat.
- c) Nicht-pädagogische Fachkräfte mit Hochschulabschluss: Personen, die über einen in Deutschland anerkannten Hochschulabschluss im nicht-pädagogischen Bereich verfügen.
- d) pädagogische Fachkräfte³ sind:
 - 1. Personen mit Abschlüssen zum Erzieher/ Heilpädagogen/ Heilerzieher;
 - 2. Personen mit Hochschulabschluss im Bereich (Sozial-)Pädagogik bzw. Bildungs- oder Erziehungswissenschaften;
 - 3. Personen mit einem Abschluss in einem Hochschulstudium, welche dadurch die erforderliche Qualifikation vermittelt bekamen, wie z. B. Psychologen, Sozialpädagogen oder Ärzte mit therapeutischer Zusatzausbildung.

Nachweis der Qualifikationen:

- a) Schüler: Grundsätzlich kann ein Schüler nur in der 1. bis 6. Jahrgangsstufe und für den Einzelunterricht als Dozent eingesetzt werden. Hierfür ist kein Nachweis seiner Qualifikation erforderlich. Steht er ab der 7. Jahrgangsstufe als Dozent zur Verfügung, dann nur, wenn er in dem zu fördernden Unterrichtsfach selber gute bzw. sehr gute Noten anhand seiner letzten zwei Halbjahreszeugnisse nachweist.
- b) Für alle anderen Dozenten – siehe oben b), c) und d) – gilt: Jeder muss, um als Dozent ab der 7. Jahrgangsstufe zur Verfügung stehen zu können, eine fächerbezogene Qualifikation nachweisen. Dazu gehören:
 - 1. eine eigene gute oder sehr gute Benotung in den zu fördernden Fächern, nachgewiesen auf dem Zeugnis der Hochschulreife;
 - 2. eine in allen Fächern gute bzw. sehr gute Benotung. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Durchschnitt aller in den letzten zwei Jahren belegten Unterrichtsfächer im Zeugnis der Hochschulreife (Abitur) mit 10 Punkten benotet wurde;⁴
 - 3. fächerspezifische Fort- und Weiterbildungen;
 - 4. Studieninhalte: Der Nachweis ist erbracht, wenn die Teilnahme an einem Seminar/ Vorlesung bestätigt wird und daraus hervorgeht, dass eine Prüfung mit mindestens der Note „drei“ bestanden wurde;
 - 5. Ausbildungsinhalte;
 - 6. Berufserfahrung.
- c) Pädagogen, die nicht bereits durch ihr Studienfach qualifiziert sind, können dennoch in studienfachfremden Fächern Lernförderung erbringen, wenn sie nachweisen, dass sie

³ Siehe die Definition in der Arbeitshilfe zur „Prüfung auf Zulassung im Einzelfall - Einsatz geeigneter pädagogischer Fachkräfte und Hilfskräfte gemäß A) § 21 Abs. 3 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) und B) § 21 Abs. 4 KiFöG des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt“.

⁴Vgl. https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Verordnungen/Oberstufenverordnung.pdf

in diesen Fächern bereits unterrichtet haben (z. B. durch eine entsprechende Bestätigung der Schule).

- d) Dozenten für Lernförderung in einer Fremdsprache erbringen ihren Nachweis anhand guter Noten auf dem Schulabschlusszeugnis oder anhand ihres Studienfaches (z. B. Englisch im Studiengang Lehramt, Anglophone Studiengänge o. ä.).
- e) Bzgl. des Qualifikationsnachweises im Fach „Deutsch als Fremdsprache“ gilt:
1. Dozenten, die Schüler der Grundschule fördern, benötigen keinen besonderen Nachweis, da hier der Spracherwerb überwiegend spielerisch erfolgt.
 2. Dozenten, die Schüler ab der 7. Jahrgangstufe fördern, haben entweder an einem entsprechenden Studienmodul oder an einer mehrwöchigen entsprechenden Fortbildung teilgenommen und weisen dies mit Vorlage ihrer Teilnahmebescheinigung nach.
 3. Ersatzweise kann die Qualifikation auch über ein Germanistik-Studium oder ein Fremdsprachenstudium nachgewiesen werden, wenn im Zuge des Studiums Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft oder Vermittlung/Didaktik der Sprache abgeschlossen wurden, woraus ersichtlich wird, dass Fähigkeiten bestehen, Wortarten, Satzstrukturen usw. zu erklären.
- f) Außerhalb Deutschlands erworbene Ausbildungsabschlüsse sind als Qualifikationsnachweise geeignet, wenn
1. das Abschlusszeugnis in einem EU-Land erworben wurde und in deutscher oder englischer Sprache vorliegt;
 2. das in einem Drittstaat erworbene Abschlusszeugnis durch die hierfür zuständige Stelle offiziell anerkannt worden ist, wenn nach Einschätzung der zuständigen Anerkennungsstellen dieses vergleichbar mit einem in Deutschland erworbenen Abschluss ist, und das Zeugnis in deutscher oder englischer Übersetzung vorliegt.
- Bei der Qualifikation von ausländischen Dozenten ist zu berücksichtigen, dass diese, entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, nachweislich über Deutsch-Kenntnisse mindestens auf der Stufe „C 1“ Sprachniveau verfügen müssen.
- g) In Ausnahmefällen kann die fächerbezogene Qualifikation auch durch eine detaillierte Darstellung der Arbeits-, Ausbildungs- oder Studieninhalte nachgewiesen werden, sofern glaubhaft gemacht wurde, dass entsprechende Zeugnisse, Zertifikate oder Bescheinigungen nicht beschafft oder vorgelegt werden können.
- h) Nicht erbracht ist der Nachweis über die Qualifikation, wenn der Dozent eine Lehrveranstaltung freiwillig besucht hat (z.B. einen Fremdsprachenkurs, der keine Pflichtveranstaltung war). Die Stadt prüft im Einzelfall, ob Fortbildungen zur Qualifikation als Dozent für die Lernförderung befähigen.

(2) Anweisungen zum Zulassungsverfahren

- a) Ein Leistungsanbieter, der der Stadt zur Durchführung der Pflichtaufgabe „Bildung und Teilhabe, hier: zusätzliche außerschulische Lernförderung“ als Lernanbieter zur Verfügung stehen will, muss einen Antrag auf entsprechende

Zulassung stellen. Dies gilt auch für Dozenten, die nicht für einen kommerziellen oder privaten Anbieter bzw. Verband oder Verein, somit als Privatperson, arbeiten.

- b) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:
1. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), das nicht älter als drei Monate ist,
 2. einen Nachweis zur Qualifikation entsprechend oben Teil III, Ziffer 1,
 3. ein pädagogisches Konzept über die Durchführung der Lernförderung,⁵ insbesondere zu diesen Fragen:
 - An welchem Ort/ in welcher Räumlichkeit findet die Lernförderung statt?
 - Erfolgt die Lernförderung im Präsenz- oder im Onlineunterricht?
 - Welche Materialien werden verwendet?
 - Welche Ziele werden verfolgt und wie werden diese umgesetzt?
 - Welche pädagogischen Maßnahmen und altersspezifischen Methoden kommen zur Anwendung?
 - Wie erfolgt die Qualitätssicherung, um die gesetzten Ziele zu erreichen?
 - Wie erfolgt der Kontakt/ der Austausch zu dem jeweiligen (Fach-)Lehrer des Schülers?
 - In welcher Form werden die Personensorgeberechtigten bei der Lernförderung eingebunden?
 - Für die Förderung im Bereich LRS und Dyskalkulie liegt ein besonderes Konzept vor.
 4. Der Leistungsanbieter hat für die Dozenten, die der Stadt als konkrete Lernanbieter zur Verfügung stehen sollen, deren nachgewiesene Qualifikation selber zu überprüfen. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann kann er diese unter Verwendung einer Liste (sog. Mitarbeiter-Liste) bei der Stadt anmelden. Das Formular „Mitarbeiter-Liste“ ist im Internet unter www.but.halle.de abrufbar oder bei der Stadt erhältlich.

Zu oben 2. und 4. gilt:

Für die Einstufung kann grundsätzlich der höchste fachspezifische Abschluss herangezogen werden. Die Einstufung der Qualifikation der angemeldeten Dozenten wird in jedem Fall, insbesondere, wenn Zweifel bestehen, durch die Stadt geprüft.

- c) Die Stadt entscheidet nur, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Entscheidung der Stadt bezieht sich auf die Feststellung, dass der Leistungsanbieter selber bzw. die Dozenten entsprechend der vorgelegten Mitarbeiter-Liste von nun an der Stadt als Lernanbieter für die Durchführung von zusätzlicher außerschulischer Lernförderung zur Verfügung steht bzw. stehen. Ebenso wird festgestellt, für welche Unterrichtsfächer und Jahrgangsstufen eine Zulassung erfolgt.

Zur Förderung von Schülern mit LRS oder Dyskalkulie muss eine ausdrückliche Zulassung der hierfür zur Verfügung stehenden Leistungsanbieter/ Dozenten erfolgen.

⁵ Die o.g. Auflistung zum inhaltlich pädagogischen Konzept dient als Beispiel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Hallesches Stadtrecht, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 9 vom 26. April 2024



Das Ergebnis wird dem antragstellenden Leistungsanbieter/ Dozenten schriftlich mitgeteilt.

(3) Nachweispflicht des Leistungsanbieters

Alle Leistungsanbieter/ Dozenten sind zur Führung von Anwesenheitsnachweisen unter Verwendung des im Internet unter www.but.halle.de oder bei der Stadt erhältlichen Formulars „Anwesenheitsliste“ verpflichtet. Es ist für jeden Schüler ein separater Nachweis über die tatsächliche Teilnahme an den erbrachten Unterrichtseinheiten zu führen und der Dozent bestätigt durch seine Unterschrift die Anwesenheit des Schülers. Diese Nachweise sind mit der Rechnungsstellung (siehe unten) dem jeweils zuständigen Leistungsträger vorzulegen.

(4) Vergütung der Lernförderung

a) Grundsätzliches

1. Die Kosten für die Lernförderung können frühestens ab dem Zeitpunkt der Zulassung und nur für die Unterrichtsfächer/ Jahrgangsstufen übernommen werden, für die eine Zulassung erfolgt ist. Vorschusszahlungen sind nicht möglich.
2. Eine Vergütung der Lernförderung kann nur unter Vorlage des Gutscheins und nur für solche Unterrichtsfächer erfolgen, in denen ein fachspezifischer Qualifikationsnachweis für die Dozenten vorliegt.
3. Alle unten unter b) aufgeführten Vergütungssätze verstehen sich als Beträge inkl. der Mehrwertsteuer und sind solche, die maximal im Rahmen der Lernförderung pro Unterrichtseinheit und geförderten Schüler gezahlt werden.
4. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

b) Vergütungssätze

Die Höhe der Vergütung hängt von der Qualifikation des Dozenten und der Förderungsart (Einzel- oder Gruppenunterricht im Präsenz- oder Onlineunterricht) ab. Die jeweiligen Vergütungssätze ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

<u>Einzelförderung</u>	<u>Präsenz- bzw. Online- Unterricht⁶</u>	
Schüler (ab 16 Jahren)	20,00 €	18,00 €
Studierende und Personen mit Hochschulreife	23,00 €	21,00 €
nicht-pädagogische Fachkräfte mit Hochschulabschluss	26,00 €	24,00 €
pädagogische Fachkräfte	29,00 €	27,00 €

Gruppenförderung⁷

<u>Studierende und Personen mit Hochschulreife</u>	
bei 2 Teilnehmern → pro Teilnehmer	13,00 €
bei 3 Teilnehmern → pro Teilnehmer	10,00 €

⁶ Ab Klassenstufe 5.

⁷ Es dürfen maximal 3 Personen unterrichtet werden, sie darf nur im Präsenzunterricht erfolgen und der Dozent darf kein Schüler sein.



nicht-pädagogische Fachkräfte mit Hochschulabschluss

bei 2 Teilnehmern → pro Teilnehmer	14,50 €
bei 3 Teilnehmern → pro Teilnehmer	11,00 €

pädagogische Fachkräfte

bei 2 Teilnehmern → pro Teilnehmer	16,00 €
bei 3 Teilnehmern → pro Teilnehmer	12,00 €

Lernförderung bei LRS und Dyskalkulie⁸

pädagogische Fachkraft	43,00 €
------------------------	---------

- c) Schuldner der Vergütung ist der jeweilige Leistungsträger, also entweder das Jobcenter oder die Stadt Halle, Fachbereich Soziales.
- d) Der Leistungsanbieter muss bei dem jeweils zuständigen Leistungsträger seine Rechnung stellen und dieser die folgenden Unterlagen beifügen bzw. Angaben machen:
1. Vor- und Nachname des Schülers,
 2. Geburtstag des Schülers,
 3. Bedarfsgemeinschaftsnummer (BG-N), Aktenzeichen des Antragstellenden, Abrechnungszeitraum, abgerechnete Unterrichtseinheiten,
 4. abgerechnete Kosten pro Stunde und Unterrichtseinheit,
 5. geförderte Unterrichtsfächer,
 6. Angabe der Qualifikation des Dozenten (Mitarbeiter-Liste),
 7. Angabe zur Förderungsart (Präsenz- bzw. Onlineunterricht oder Gruppenunterricht inkl. der jeweiligen Gruppengröße) sowie
 8. Bankverbindung.
- e) Der zuständige Leistungsträger überprüft die vorgelegten Unterlagen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. Er behält sich vor, unangemessen hohe Stundenkontingente zu kürzen und somit weniger Vergütung zu gewähren und einen geringeren als in Rechnung gestellten Betrag auszuzahlen. Hierüber wird der Leistungsanbieter/ Dozent unterrichtet.
- f) Die Vergütung ist nur fällig, wenn sie sachlich und rechnerisch richtig ist. In diesem Fall hat der zuständige Leistungsträger die Vergütung auf das vom Leistungsanbieter/ Dozenten angegebene Konto nach Rechnungsstellung zu überweisen.

(5) Sonstige Bestimmungen

- a) Um dem Förderbedarf der Schüler bestmöglich gerecht zu werden und den Lernerfolg nachhalten zu können, sind die besuchten Schulen und die Leistungsanbieter/ Dozenten angehalten, Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.
- b) Das Recht der Personensorgeberechtigten auf freie Wahl des geprüften und zugelassenen Leistungsanbieters/ Dozenten muss berücksichtigt werden.

⁸ Der Dozent muss eine pädagogische Fachkraft sein und gefördert wird nur im Einzelunterricht; die hierfür erforderliche besondere Zulassung der Stadt liegt vor.



- c) Die Lernförderung darf nicht gleichzeitig zum schulischen Unterricht des zu fördernden Schülers stattfinden. Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss kann diese aber in den Räumlichkeiten der besuchten Schule erfolgen.
- d) Die Lernförderung darf nicht von den Lehrern der von dem zu fördernden Schüler besuchten Schule durchgeführt werden. Anderenfalls erfolgt keine Vergütung der Lernförderung durch die Leistungsträger, da die Lernförderung nach Maßgabe dieser Richtlinie nicht zulässig ist.
- e) Es erfolgt keine Vergütung der Lernförderung, die durch Personen, die dem zu fördernden Schüler nahestehen (Eltern, Elternteile, Lebenspartner eines Elternteils, Ehepartner und Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum vierten Grad der Verwandtschaft) durchgeführt wird. In diesem Fall ist die Lernförderung nach Maßgabe dieser Richtlinie nicht zulässig.
- f) Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist regelmäßig alle zwei Jahre und unaufgefordert der Stadt vorzulegen.
- g) Die Mitarbeiter-Liste, die Leistungsanbieter zu führen haben, ist mit Beginn jeden neuen Schuljahres der Stadt vorzulegen. Erfolgen innerhalb des laufenden Schuljahres Änderungen der in der Liste angegebenen Daten, dann ist hierüber die Stadt schriftlich zu informieren.

(6) Kontaktadressen

- a) Die Stadt, Geschäftsbereich Bildung und Soziales, ist als Koordinierungsstelle für alle Angelegenheiten nach dieser Richtlinie zuständig. Die Kontaktdaten sind:

Stadt Halle (Saale)
GB Bildung und Soziales
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

E-Mail: koordination-lernfoerderung@halle.de

- b) Die Zuständigkeit der Leistungsträger, die für die Sozialleistung „Bildung und Teilhabe“ zuständig sind, hängt davon ab, welche Sozialleistungen der Leistungsberechtigte empfängt:
 - ⇒ es werden Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) bezogen, dann liegt die Zuständigkeit beim

Jobcenter Halle (Saale)
Neustädter Passage 6
06122 Halle (Saale)



- ⇒ es werden Sozialgeld, Sozialhilfe nach dem SGB XII oder dem AsylbLG, Kinderzuschlag in Verbindung mit Kindergeld nach dem BKGG oder Wohngeld nach dem WoGG bezogen, dann liegt die Zuständigkeit bei der

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Soziales
Südpromenade 30
06128 Halle (Saale)

(7) Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversen (m/w/d) Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

(8) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Halle (Saale), den 15. April 2024

gez. i. V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel